

Abstract zur Masterarbeit
"§ 16b BImSchG als Vorschrift zur Beschleunigung
von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen
im Rahmen des Repowering"

Die internationale Verpflichtung zur Einhaltung des 2°Grad-Ziels erfordert einen umfassenden Transformationsprozess im Bereich der Energieversorgung. Im rechtspolitischen Diskurs gewinnt die Forderung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – insb. soweit der Ausbau der Windenergie betroffen ist – insoweit erneut an Bedeutung. In Umsetzung der RED II-Richtlinie hat der Bundesgesetzgeber Regelungen im BImSchG getroffen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beschleunigen sollen, soweit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien betroffen sind, insb. durch Einführung des § 16b BImSchG.

Das Gesetzgebungsverfahren war im Wesentlichen durch deutliche Kritik der Bundesländer im Bundesrat geprägt. Nach Verabschiedung des Gesetzes wurden in der rechtswissenschaftlichen Literatur erste Stimmen laut, die die Umsetzung der Vorgaben der RED II-Richtlinie ins nationale Recht ebenfalls kritisieren. Die vorliegende Arbeit soll untersuchen, ob die insoweit geübte Kritik ihre Berechtigung hat. Hierzu werden zunächst die Regelungstatbestände des § 16b BImSchG einzeln dargestellt und der Regelungshintergrund durch den Gesetzgeber erläutert. Sodann wird analysiert, inwieweit § 16b BImSchG in der Praxis voraussichtlich geeignet ist, eine Beschleunigungswirkung für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Anlagen erneuerbarer Energien zu entfalten.

Dem juristischen Teil der vorliegenden Arbeit wird eine Beschreibung des aktuellen Ist-Zustands zum Ausbau der Windenergie vorangestellt, um Bedarf und Umfang des Ausbaus zu verdeutlichen.

Die Arbeit zeigt, dass zu befürchten ist, dass die Anwendung des § 16b BImSchG in der Praxis zu zahlreichen Zweifelsfragen führen wird, die im Wege der juristischen Auslegung nicht eindeutig gelöst werden können. Dies ist bedingt durch ungenaue Formulierungen des Gesetzgebers genauso wie durch die mangelnde Einpassung der Norm des § 16b BImSchG in das bestehende Immissionsschutzrecht. Ein wesentlicher Teil der Probleme kann durch Nachbesserung des Gesetzgebers behoben werden. Bis dahin ist zu befürchten, dass infolge der dargestellten Rechtsunsicherheiten von Anlagenbetreibern auf einen Antrag gem. § 16b BImSchG verzichtet wird, um langwierigen Rechtstreitigkeiten keinen Vorschub zu leisten.

Februar 2022
van Endern